

Pro Tag (24 h)
Nr. 481 GOÄ analog
berechnungsfähig

► Intensivmedizin

Wie ist eine zweitägige Behandlung mit Kühlkatheter auf der Intensivstation abzurechnen?

FRAGE: „Ein Patient hat nach erfolgreicher Reanimation einen Kühlkatheter gelegt bekommen. Auf der Intensivstation wird die Kühlung über zwei Tage weitergeführt. Gibt es für die Behandlung mit Kühlkatheter eine GOÄ-Ziffer? Oder ist nur das Legen des Katheters berechnungsfähig?“ |

ANTWORT: Zunächst ist das Legen eines intravaskulären Katheters nach Nr. 260 GOÄ berechnungsfähig, sofern dies vor Verlegung auf die Intensivstation erfolgt. Während der intensivmedizinischen Behandlung ist diese Leistung mit Nr. 435 GOÄ für die intensivmedizinische Überwachung abgegolten. Die kontrollierte Überwachung und Weiterführung der Hypothermie kann unserer Ansicht nach mit Nr. 481 GOÄ (kontrollierte Hypothermie während der Narkose) analog für jeden Behandlungstag (24 h) einmal berechnet werden.

ARCHIV



Hier mobil
im CB 11/2020
weiterlesen



► Infusionen

Ist die 24-stündige ärztliche Überwachung Inhalt der Nr. 276 GOÄ?

FRAGE: „Im CB 11/2020, Seite 13 erklären Sie, dass die Infusion von Zytostatika nach Nr. 276 GOÄ auch dann über mehrere Tage berechnungsfähig ist, wenn der Patient mit der angeschlossenen Zytostatikapumpe nach Hause geht. Dennoch lehnt der Krankenversicherer des Patienten die Berechnung an den Tagen 2 und 3 weiterhin ab (s. u.). Gibt es zur Berechnung der Nr. 276 GOÄ neue Erkenntnisse?“ |

■ Aus dem Ablehnungsschreiben des Krankenversicherers

„Die Ziffer 276 bildet die Infusion von Zytostatika von mehr als 6 Stunden Dauer ab. Die Anlage der Medikamentenpumpe ist nicht in diesem Zeitfenster enthalten. Es findet keine 24-stündige ärztliche Überwachung des Patienten statt. Die Betreuung endet mit dem Verlassen der Praxis / der Ambulanz. Für den jeweils 2. und 3. Tag der Chemotherapie konnten wir die Ziffer 276 nicht berücksichtigen.“

Nr. 276 GOÄ:
keine 24-stündige
Überwachung vom
Gesetzgeber gewollt

ANTWORT: An der im o. g. Artikel vertretenen und durch einschlägige Kommentierungen gestützten Auffassung gibt es aus unserer Sicht keinen Grund für Zweifel. Neue Erkenntnisse liegen insbesondere zu einzelnen Auseinandersetzungen mit Kostenträgern nicht vor. Stellt man auf die Leistungslegende der Ziffer 276 ab, fällt zudem auf, dass hier nur der Infusionsvorgang beschrieben ist. Eine 24-stündige ärztliche Dauerüberwachung ist keinesfalls Leistungsinhalt und wäre auch realitätsfern. Hätte der Gesetzgeber eine solche Überwachung als Leistungsinhalt definieren wollen, hätte er das eindeutig tun müssen, wie nachstehende Beispiele zeigen.

■ Leistungslegenden anderer GOÄ-Ziffern

785	Anlage und Überwachung einer Peritonealdialyse einschließlich der ersten Spülung
786	Peritonealdialyse bei liegendem Katheter einschließlich Überwachung, jede (weitere) Spülung
399	Oraler Provokationstest, auch Expositionstest bei Nahrungsmittel- oder Medikamentenallergien – einschließlich Überwachung zur Erkennung von Schockreaktionen